

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften
Speyer | 67346 Speyer | Germany
Prof. Dr. Stefan Korte / Prof. Dr. Sebastian Unger

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herr Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Nur per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7524

**INSTITUT FÜR GLÜCKSSPIEL
UND GESELLSCHAFT**

PROFESSOR DR. Stefan Korte
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Prof. Dr. Stefan Korte
Freiherr-vom-Stein-Str. 2
67346 Speyer
Fon +49 (0) 6232 654-316

PROFESSOR DR. Sebastian Unger
Ruhr-Universität Bochum
Universitätsstr. 150
44780 Bochum
Fon +49 (0) 234 32-22819

glueg@rub.de
www.glueg.org

12. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4373

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung zur Mitwirkung an dem vorbezeichneten Anhörungsverfahren danken wir Ihnen. Das Institut für Glücksspiel und Gesellschaft (GLÜG) – ein drittmittelgefördertes Forschungsinstitut der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Bergischen Universität Wuppertal – kommt der Aufforderung einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (im Folgenden: 2. GlüÄndStV 2021) gerne nach.

Im Folgenden übersenden wir Ihnen unsere Bewertung, die sich auf einige ausgewählte Punkte konzentriert.

A. Wesentliche Änderungen durch 2. GlüÄndStV 2021

Auf folgende Änderungen am GlüStV 2021 durch Artikel 1 des 2. GlüÄndStV 2021 gehen wir in unserer Stellungnahme ein:

- 1) Art. 1 Nr. 1: Änderung des § 4b Abs. 2 GlüStV 2021
- 2) Art. 1 Nr. 3: Änderung des § 9 GlüStV 2021
- 3) Art. 1 Nr. 5: Änderung des § 27h GlüStV 2021

B. Bewertung der einzelnen Regelungen des Entwurfs

I. Zu 1): Art. 1 Nr. 1: Änderung des § 4b Abs. 2 GlüStV 2021

Mit der Ersetzung des § 4b Abs. 2 S. 2 GlüStV 2021 erweitert der Gesetzesentwurf die bestehende Abfragekompetenz auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und schließt Verfassungsschutzbehörden davon aus. Diese Schritte erscheinen sinnvoll. Die Erwägung, dass eine an Verfassungsschutzbehörden gerichtete Abfrage unter den von der in der Entwurfsbegründung aufgeführten Rechtsprechung des BVerfG genannten Voraussetzungen nicht zulässig ist (S. 4, 30), trifft zu.

Allerdings besteht eine Diskrepanz zwischen dem Wortlaut des Normtextes und den Ausführungen der zugehörigen Begründung. Der Normtext sieht vor, dass die Befugnis der zuständigen Behörde zur Abfrage der Erkenntnisse nur „zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit“ besteht. Die Befugnis setzt damit das Vorliegen entsprechender Zweifel als Tatbestandsmerkmal voraus. Der Begründung zufolge dürfe „zum Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit und nicht zu anderen Zwecken [...] eine Abfrage bei Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nur als letzter Schritt vor einer Erlaubniserteilung erfolgen“ (S. 5, 32).

Die Begründung nennt das Vorliegen von Zweifeln an der Zuverlässigkeit nicht als notwendige Voraussetzung und suggeriert vielmehr, dass die Abfrage *generell* als letzter Schritt des Verfahrens erfolgen dürfe, wenn die vorherigen Prüfungsschritte nicht bereits einen Ablehnungsgrund hervorbringen. Die Norm hat damit einen engeren Anwendungsbereich als es die Begründung suggeriert.

Darüber hinaus fügt der Gesetzesentwurf einen S. 3 ein, wonach „die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht werden.“ Die Begründung führt dazu aus, dass die Verarbeitung zu Zwecken der behördlichen und gerichtlichen Kontrolle erfolgt (S. 5 f., 32). Nach Art. 5 Abs. 1 e) 1. Hs. DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur so lange in einer Form zur Identifizierung der betroffenen Person gespeichert werden, wie es für die Zwecke erforderlich ist, und nach Art. 17 Abs. 1 a) DSGVO hat der Verantwortliche personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Nach dem Wegfall des Zwecks sind die Daten also unverzüglich zu löschen. Spätestens mit Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis liegt kein darüber hinausgehender Zweck für eine längere Speicherungsfrist vor. Vor dem Hintergrund dieser Löschungs-

pflicht ist die in der Norm bemessene Frist bedenklich. Es ist unklar, welches Interesse die Speicherung der Daten über einen derart langen Zeitraum nach Bestandskraft der Ablehnung hinaus rechtfertigt.

II. Zu 2): Art. 1 Nr. 3: Änderung des § 9 GlüStV 2021

Die in Art. 1 Nr. 3 a) genannten Änderungen sind zunächst zu begrüßen. Die Änderung des § 9 S. 3 Nr. 5 GlüStV 2021 nimmt durch den generellen Verweis auf Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 das Tatbestandsmerkmal der Verantwortlichkeit, das bisher für ein Leerlaufen der Norm sorgt, heraus (siehe auch S. 33-35 der Begründung).

Allerdings ist der Teilsatz „insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung“ überflüssig und sollte daher gestrichen werden. Der genannte Art. 3 Buchstabe g Verordnung (EU) 2022/2065 nennt die „reine Durchleitung“ bereits ausdrücklich als Vermittlungsdienst. Hier ist in entsprechender Anwendung derselbe Gedanke maßgeblich, den die Drucksache hinsichtlich der Registrare ausformuliert: „Da Registrare – wie im Übrigen auch Registries – nach dem DSA ebenfalls als Anbieter des Vermittlungsdienstes einer reinen Durchleitung zu fassen sind (vgl. Erwägungsgrund 29), ist eine gesonderte Nennung neben den Internetzugangsanbietern nicht länger erforderlich“ (S. 9, 36).

Hinsichtlich der Neufassung des § 9 Abs. 3a GlüStV 2021 ist anzumerken, dass S. 3 einen weitergehenden Datenaustausch als der neue § 4b Abs. 2 S. 2 GlüStV 2021 i.S.d. Art. 1 Nr. 1 a. 2. GlüÄndStV 2021 ermöglicht. Denn § 9 Abs. 3a S. 3 GlüStV 2021 sieht in der Entwurfsfassung seinem Wortlaut nach, anders als § 4b Abs. 2 S. 2 GlüStV 2021 nicht vor, dass der Datenaustausch nur „zur Beseitigung von Zweifeln (an der Zuverlässigkeit)“ erfolgen darf. Es ist nicht ersichtlich, warum der Anwendungsbereich des § 4b Abs. 2 S. 2 GlüStV 2021 kleiner als der des § 9 Abs. 3a S. 3 GlüStV 2021 sein soll.

III. Zu 3): Art. 1 Nr. 5: Änderung des § 27h GlüStV 2021

§ 27h Abs. 3 S. 2 Nr. 11 GlüStV 2021 spricht sowohl in der bisherigen Fassung als auch in der des Entwurfs von einer „festzulegende[n] Grenze“. Aus der Begründung zum 2. GlüÄndStV 2021 ergibt sich, dass damit Wertgrenzen gemeint sind (S. 11, 38 f.) Aus Klarstellungsgründen empfiehlt es sich, auch im Wortlaut der Norm das Wort „Grenze“ dahingehend zu konkretisieren. Indem die Begründung sowohl das Wort „Wertgrenze“ als auch das Wort „Laufzeitgrenzen“ (S. 11, 38) verwendet, zeigt sie selbst auf, dass das Wort „Grenze“ allein nicht selbsterklärend ist.

C. Anmerkung hinsichtlich der Gesetzesformalitäten

Über die inhaltlichen Erwägungen hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Nummerierung der Vorschriften uneinheitlich erfolgt. Der Entwurf nummeriert die dritte Gliederungsebene in Art. 1 Nr. 1 mit „a.; b.“, in Art. 1 Nr. 3, 5 und 7 hingegen mit „a); b)“. Vorzugswürdig wäre ein einheitliches Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Korte und Sebastian Unger